

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 09 05 Titel 681 01 – Entschädigungsleistungen im Rahmen eines Ausfuhrgenehmigungsverfahrens –

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Wirtschaft meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 09 05 Titel 681 01 – Entschädigungsleistungen – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 13,53 Mio. DM zu leisten.

Die Ausgaben sind für Entschädigungsleistungen des Bundes wegen des Widerrufs einer Genehmigung der Ausfuhr von Multi-sensorplattformen (Geräte zur Vermessung von Satellitenbahnen) in die Republik Südafrika bestimmt.

Nach Auslieferung einer der Plattformen im Juni 1988 waren Zweifel daran entstanden, ob sie tatsächlich für den angegebenen Zweck der Wetterbeobachtung oder vielmehr für militärische Zwecke eingesetzt werden sollten.

Nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Geräte auch militärisch genutzt werden konnten, willigte der Bundesminister der Finanzen in den Widerruf der Ausfuhrgenehmigung für die beiden noch nicht ausgelieferten Anlagen nach § 37 Abs. 2 BHO ein. Der Bundessicherheitsrat hat der Aufhebung der Ausfuhrgenehmigung zugestimmt.

Aufgrund des Widerrufs der rechtmäßig erteilten Ausfuhrgenehmigung ist eine Entschädigung nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz anzuerkennen.

Im Epl. 09 stehen für die Zahlung des Entschädigungsbetrages im Haushaltsjahr 1990 keine Mittel zur Verfügung.

Die Ausgabe ist unabweisbar, da sie zur Bedienung einer fälligen Rechtsverpflichtung dient.

Die Ausgabe ist unvorhergesehen, weil die Entschädigungsverpflichtung bei Aufstellung des Haushalts 1990 (einschließlich Nachträge) noch nicht feststand.

